

Brüssel, den 6. Februar 2026
(OR. en)

5749/26
ADD 1

FIN 137
PE-L 3

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024

- *Annahme*
- *Billigung eines Schreibens*

**ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES
zur Entlastung der Kommission
zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans
der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 319,

nach Durchführung der in Artikel 319 Absatz 1 AEUV vorgesehenen Prüfung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 ergeben sich folgende Beträge:

- Einnahmen im Haushaltsjahr 250 609 479 558,38 EUR
- Ausgaben aus Mitteln des Haushaltsjahres 244 308 637 135,90 EUR
- Verfall von aus dem Haushaltsjahr *n-1* übertragenen Mitteln für
Zahlungen..... 334 138 602,61 EUR
- auf das Haushaltsjahr *n+1* übertragene Mittel für Zahlungen (einschließlich
zweckgebundener Einnahmen) 5 322 177 386,95 EUR
- aus dem Haushaltsjahr *n-1* übertragene EFTA-Mittel für Zahlungen 11 904 907,63 EUR
- Saldo der Wechselkursdifferenzen..... 43 634 408,04 EUR
- Haushaltsüberschuss 1 344 533 138,55 EUR

- (2) Von den auf das Haushaltsjahr 2024 übertragenen Mitteln für Zahlungen in Höhe von 2 446 873 482,99 EUR sind 2 122 194 947,23 EUR (86,7 %) in Anspruch genommen worden.
- (3) Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat, die der vorliegenden Empfehlung als ANHANG beigelegt sind.
- (4) Der Rat hält es für wichtig, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden, und er geht davon aus, dass die Kommission allen Empfehlungen unverzüglich in vollem Umfang nachkommen wird.
- (5) Der Rat hat Schlussfolgerungen zu den in den Jahren 2024 und 2025 im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichten des Rechnungshofs gebilligt.¹
- (6) Die genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 von der Kommission insgesamt so ausgeführt worden ist, dass unter Zugrundelegung der Bemerkungen des Rechnungshofs eine Entlastung zur Ausführung dieses Haushaltsplans erteilt werden kann —

EMPFIEHLT in Anbetracht dieser Erwägungen dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹ Dok. 7537/25, 8762/25, 9395/25, 10222/25, 10226/25, 10238/25, 10617/25, 15763/25, 15792/25 und 16693/25.

EINLEITUNG

1. Der Rat begrüßt den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs, die Zuverlässigkeitserklärung zur Ausführung des Haushaltsplans der EU und die vorgelegten Prüfungsfeststellungen und Schlussfolgerungen. Der Rat misst der unabhängigen Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs gemäß den Bestimmungen des Artikels 287 AEUV, insbesondere der Hauptaufgabe, eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung vorzulegen und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, große Bedeutung bei.
2. Der Rat begrüßt ferner das uneingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung für 2024, die nach wie vor ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der EU darstellt, und das uneingeschränkte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen. Der Rat bedauert jedoch das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und ist besorgt über das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF).
3. Der Rat begrüßt zwar den Rückgang der Gesamtfehlerquote um zwei Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr von 5,6 % im Jahr 2023 auf 3,6 % im Jahr 2024, bedauert jedoch, dass diese Quote nach wie vor über der Wesentlichkeitsschwelle liegt.
4. Der Rat würdigt, dass der Rechnungshof erstmals eine Fehlerquote für den Politikbereich „Nachbarschaft und die Welt“ vorgelegt hat, die den wiederholten Aufforderungen Rechnung trägt, die durch die politische Bedeutung der Ausgabenrubrik und die Notwendigkeit, in den einzelnen Politikbereichen für Vergleichbarkeit zwischen Haushaltsjahren zu sorgen, gerechtfertigt sind. Daher fordert der Rat den Rechnungshof weiterhin auf, eine Fehlerquote für alle Politikbereiche vorzulegen.

5. Der Rat fordert sowohl den Rechnungshof als auch die Kommission auf, die Bewertung der Leistung des EU-Haushalts fortzusetzen, und ersucht die Kommission, den Schwerpunkt gegebenenfalls verstärkt auf ergebnisbasierte Leistungsindikatoren zu legen, die in direktem Zusammenhang mit EU-Maßnahmen stehen, um Vereinfachungen zu erreichen und den Verwaltungsaufwand zu verringern.
 6. Schließlich unterstützt der Rat die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs und ruft die Kommission dazu auf, diese ebenso wie die Empfehlungen des Rates zu beachten.
-

KAPITEL 1

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG UND ZUGEHÖRIGE AUSFÜHRUNGEN

- 1.1. Der Rat begrüßt das uneingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung der Europäischen Union (im Folgenden „Jahresrechnung“) für das Haushaltsjahr 2024 sowie die Erklärung des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung die Vermögens- und Finanzlage der EU zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihre Cashflows und die Veränderungen ihrer Nettovermögenswerte für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen sachgerecht darstellt.
- 1.2. Der Rat begrüßt ferner, dass die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Einnahmen – wie in den Vorjahren – in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren. Der Rat bedauert jedoch, dass der Rechnungshof in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben nach wie vor ein versagtes Prüfungsurteil abgibt.
- 1.3. Der Rat begrüßt den Rückgang der Gesamtfehlerquote von 5,6 % im Jahr 2023 auf 3,6 %, obwohl der Anteil der mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben gestiegen ist. Der Rat bedauert jedoch, dass die Quote nach wie vor über der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

- 1.4. Der Rat nimmt Kenntnis von der Schätzung durch die Kommission des Risikos bei Zahlung und des Risikos bei Abschluss für alle MFR-Rubriken, mit Ausnahme des Politikbereichs „Natürliche Ressourcen und Umwelt“. In allen Politikbereichen, für die Risiken geschätzt wurden, bleiben die Quoten unter der Wesentlichkeitsschwelle, mit Ausnahme des Bereichs „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“. Der Rat nimmt Kenntnis von der Auffassung der Kommission, dass der Indikator, der die sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch die Dienststellen der Kommission unternommenen Tätigkeiten am besten widerspiegelt, möglicherweise das Risiko bei Abschluss ist, mit dem die nach Durchführung aller Kontrollen und zusätzlichen Korrekturen verbleibende Fehlerquote im Einklang mit der mehrjährigen Strategie der Kommission gemessen wird. In der Erwägung, dass sich die Ausgabenprogramme und die damit verbundenen Kontrollsysteme sowie die Verwaltungszyklen auf mehrere Jahre beziehen, könnte die Fehlerquote mit den von der Kommission vorgenommenen Finanzkorrekturen und Einziehungen unter die Wesentlichkeitsschwelle gesenkt werden. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass Einschränkungen bei den Ex-post-Kontrollen der Kommission bestehen und dass das Risiko bei Zahlung und das Risiko bei Abschluss, die von der Kommission gemeldet wurden, unterschätzt werden. Der Rat begrüßt jedoch, dass für 2024 der Unterschied zwischen den Fehlerquoten des Rechnungshofs und der Kommission bis zu einem gewissen Grad überbrückt wurde.
- 1.5. Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit und die bisherige Arbeit des Rechnungshofs und der Kommission bei der Angleichung einiger Aspekte ihrer jeweiligen Methoden und des harmonisierten Rasters zur Quantifizierung von Verfahrensfehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, das ab 2025 anzuwenden ist. Unbeschadet der Tatsache, dass der Rechnungshof und die Kommission bei der Schätzung von Fehlern unterschiedliche Mandate haben und somit verschiedene Ansätze verfolgen, bleibt der Rat besorgt über das Ausmaß der Unterschiede zwischen den beiden Organen, wenn es um die Auslegung derselben Standards, Rechtsvorschriften, Sachverhalte und Vorschriften geht. Daher ersucht der Rat die Organe, den Dialog fortzusetzen.

- 1.6. Zwar würdigt der Rat die Arbeit der Prüfstellen in Bezug auf die Aufdeckung von Fehlern und Missständen bei der Verwaltung von EU-Mitteln sowie die kontinuierlichen Bemühungen und Maßnahmen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs unternehmen, nimmt jedoch auch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Arbeit einiger Prüfbehörden zur Kenntnis. Auf der Grundlage der Feststellungen des Rechnungshofs fordert der Rat die Kommission auf, weiterhin die nationalen Prüfbehörden einzubeziehen, um ihrer Arbeit mehr Gewicht zu verleihen, bewährte Verfahren auszutauschen und Mängel zu beheben.
- 1.7. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote kein Maß für Betrug, Ineffizienz oder Mittelvergeudung, sondern ein Maß für Zahlungen darstellt, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften getätigt wurden. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof dem OLAF im Jahr 2024 19 Fälle mutmaßlichen Betrugs gemeldet hat.
- 1.8. Der Rat betont, dass einfachere, transparentere und vorhersehbarere Rechtsvorschriften einschließlich einschlägiger Durchführungsmaßnahmen eine Priorität bleiben sollten, wenn eine Verringerung der Fehlerquoten erreicht und die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sichergestellt werden soll. Der Rat fordert daher die Kommission und gegebenenfalls die Programmbehörden auf, unnötig komplexe Vorschriften und Verfahren zu ermitteln, zu bewerten und sowohl für die nationalen Behörden als auch für die Begünstigten zu vereinfachen und dabei die wesentlichen Standards und Anforderungen aufrechtzuerhalten, die für die Rechenschaftspflicht, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben erforderlich sind. Der Rat stellt fest, dass 68,9 % der Prüfungspopulation hauptsächlich aus Kostenerstattungsvorgängen bestanden, die vom Rechnungshof als mit einem hohen Risiko verbundene Ausgaben eingestuft wurden, was einem Anstieg gegenüber 64,4 % im Jahr 2023 entspricht. Diese Ausgabenart war aufgrund der Komplexität der Vorschriften in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet, was zu einer niedrigeren geschätzten Fehlerquote von 5,2 % gegenüber 7,9 % im Jahr 2023 führte. Der Rat fordert die Kommission auf, den Schwerpunkt gegebenenfalls verstärkt auf ergebnisbasierte Leistungsindikatoren zu legen, die in direktem Zusammenhang mit EU-Maßnahmen stehen, um Vereinfachungen zu erreichen und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

KAPITEL 2

HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

- 2.1. Der Rat nimmt den fast vollständigen Haushaltsvollzug bei den verfügbaren Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen im Jahr 2024, die fast abgeschlossene Ausschöpfung der Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des MFR 2014-2020 und die Zunahme der Ausschöpfung der NGEU-Aufstockungen zur Kenntnis.
- 2.2. Der Rat stellt fest, dass die noch abzuwickelnden Mittelbindungen bis unter die Schätzungen zurückgegangen sind und dass der Betrag der aufgehobenen Mittelbindungen steigen wird, wenn die Ausführung nicht beschleunigt wird, insbesondere bei den Kohäsionsfonds.
- 2.3. In Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) nimmt der Rat Kenntnis von der Gefahr, dass die Mittel nicht rechtzeitig ausgeschöpft und die Maßnahmen nicht fristgerecht abgeschlossen werden, vor allem aufgrund ausstehender Investitionen.
- 2.4. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Bewertung des Rechnungshofs in Bezug auf die erhöhte Exposition des EU-Haushalts aufgrund von Anleihen, die als Reaktion auf mehrere Krisen aufgenommen wurden, um den zusätzlichen Bedarf zu decken. Daher fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, dieses Risiko genau zu überwachen, die Emission von Anleihen und Bills auf die gesetzlich vorgeschriebenen Beträge zu beschränken, mittel- bis langfristig die günstigsten finanziellen Bedingungen für die EU zu erhalten und die Mitgliedstaaten genau und gründlich über ihre Schätzungen zu unterrichten. Ferner ersucht der Rat die Kommission, die Umsetzung der EU-Programme bei der Planung des Rückzahlungsplans für Anleihen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung genau zu überwachen und zu berücksichtigen.

KAPITEL 3

EU-HAUSHALT UND ERGEBNISERBRINGUNG

- 3.1. Der Rat nimmt Kenntnis von den Kernaussagen des Rechnungshofs zur Leistung, von den Ergebnissen der Sonderberichte von 2024 zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen, einschließlich zugehöriger Informationen der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Analyse, wie die Kommission in ihrer jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 über leistungsbezogene Daten anhand von Rubrik 1 (*Binnenmarkt, Innovation und Digitales*) des EU-Haushalts Bericht erstattet hat, sowie von der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht 2021 zur Leistung des EU-Haushalts.
- 3.2. Der Rat nimmt den Ansatz des Rechnungshofs zur Kenntnis, jedes Jahr abwechselnd zu untersuchen, wie die Kommission über die Leistung der verschiedenen MFR-Rubriken Bericht erstattet hat.
- 3.3. In Bezug auf die im Jahr 2024 analysierte Rubrik 1 nimmt der Rat Kenntnis von dem insgesamt soliden Rahmen der Kommission sowie von den Lücken, die in Bezug auf Indikatoren betreffend die Zuverlässigkeit, einfache Interpretation, Rückverfolgbarkeit der Daten sowie Relevanz für die Programmnutzer geschlossen werden müssen, und fordert die Kommission auf, Abhilfe zu schaffen.
- 3.4. Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die die Kommission als Reaktion auf die Empfehlungen des Rechnungshofs in seinen Sonderberichten von 2024 ergriffen hat, sowie die Weiterverfolgung früherer Empfehlungen aus dem Bericht zur Leistung – Stand zum Jahresende 2021.
-

KAPITEL 4

EINNAHMEN

- 4.1. Der Rat begrüßt, dass der die Einnahmen betreffende Teil des Haushaltsplans 2024 nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet war und dass die geprüften einnahmenbezogenen Systeme als generell wirksam bewertet wurden.
- 4.2. Allerdings nimmt der Rat zur Kenntnis, dass einige Elemente des internen Kontrollsystems zur Verwaltung von MwSt-Vorbehalten und offenen Punkten bezüglich der traditionellen Eigenmittel (TEM) als nur bedingt wirksam bewertet wurden.
- 4.3. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof fest, dass in bestimmten Mitgliedstaaten weiterhin Schwachstellen bei der TEM-Verwaltung und -Buchführung bestehen und dass die Meldung von Daten zu den Kunststoff-Eigenmitteln in einigen Fällen nicht vollständig den EU-Vorschriften entspricht.
- 4.4. Obwohl die Kommission den BNE-Überprüfungszyklus 2020-2024 wie geplant abgeschlossen hat und die geltend gemachten BNE-Vorbehalte erheblich zurückgegangen sind, nimmt der Rat für ein weiteres Jahr in Folge die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Überprüfungsarbeit der Kommission in Bezug auf das BNE durch Verzögerungen seitens der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.
- 4.5. Der Rat wird in seiner Rolle als gesetzgebendes Organ alles in seiner Macht Stehende tun, um die Verhandlungen über die vorgeschlagene Zollreform so bald wie möglich abzuschließen. In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat nachdrücklich die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, ihre Vorbereitungen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Zollreform im Hinblick auf den Anfangsbetrieb der EU-Zollbehörde und die Entwicklung, Einrichtung und Wartung der EU-Zolldatenplattform bis Ende 2026 zu beschleunigen, um den Betrag der Zölle zu verringern, die von den Einführern nicht oder fehlerhaft bei den nationalen Zollbehörden angemeldet wurden, was zu einem Minderbetrag bei den erhobenen Einfuhrabgaben führt, und um das Risiko zu mindern, dass die TEM nicht vollständig erhoben werden.

- 4.6. Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Kommission bei ihrer Bewertung des vereinfachten MwSt-basierten Eigenmittelsystems die Auswirkungen auf die Gesamtbeiträge und die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt hat, sowie von der Tatsache, dass der Rechnungshof diese Bewertung in seine Prüfung der Auswirkungen der Vereinfachung des MwSt-Systems einbezogen hat.
-

KAPITEL 5
BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

- 5.1. Der Rat nimmt Kenntnis vom Rückgang der vom Rechnungshof gemeldeten geschätzten Fehlerquote für den Politikbereich „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ von 3,3 % im Jahr 2023 auf 3,2 % im Jahr 2024 und bedauert, dass sie nach wie vor über der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission das Risiko bei Zahlung für diese Rubrik auf 1,6 % schätzt.
- 5.2. Der Rat stellt fest, dass die Ausgaben für Forschung und Innovation bei den Personalkosten nach wie vor am stärksten fehlerbehaftet sind, und bedauert das Fortbestehen dieser Fehler. Die Bemühungen der Kommission um Vereinfachung und um Leitlinien für die Begünstigten und die nationalen Kontaktstellen im Rahmen von Horizont Europa werden anerkannt. Für das Jahr 2024 sind die Auswirkungen jedoch nach wie vor begrenzt.
- 5.3. Der Rat ersucht die Kommission, ihre Bemühungen um eine Vereinfachung der Umsetzung der Personalkosten und ihrer Berechnung fortzusetzen und die Begünstigten in dieser Hinsicht weiter zu unterstützen. Dabei wird die Kommission ersucht, Lehren aus früheren Vorgängen zu ziehen und im Hinblick auf eine breitere Anwendung von Pauschalbeträgen darauf aufzubauen. Gleichzeitig wird die Kommission ersucht, ihre Bewertung und Kontrolle der von den Begünstigten vorab für jede Kostenkategorie vorgelegten Kostenschätzungen fortzusetzen, um die Zuverlässigkeit zu erhöhen.
- 5.4. Der Rat bedauert die vom Rechnungshof aufgezeigten Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung von EU-Mitteln als Unterstützung von Dritten im Rahmen von Forschungsprogrammen, die eine zunehmende Art der Finanzierung darstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begünstigten nicht verpflichtet sind, die Wirksamkeit ihrer Kontrollen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben durch Dritte nachzuweisen.
- 5.5. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs und fordert die Kommission auf, ihre Kontrollen zu überarbeiten, um die Prüfung der Einhaltung der Obergrenze für diese Art der Finanzierung sowie des Bestehens von Vereinbarungen zwischen Begünstigten und Dritten zu verbessern, damit die Verpflichtungen in Bezug auf die Rechenschaftspflicht für die Finanzierung, den Prüfpfad und die Kontrollen, wie sie im Rahmen der EU-Finanzhilfe erforderlich sind, gewährleistet sind.

KAPITEL 6

ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE

- 6.1. Der Rat bedauert, dass die Fehlerquote nach wie vor über der Wesentlichkeitsschwelle liegt, und stellt fest, dass noch Verbesserungen erforderlich sind, um die Fehlerquote in Zukunft weiter zu senken. Der Rat begrüßt jedoch den Rückgang der Fehlerquote im Vergleich zum Vorjahr von 9,3 % im Jahr 2023 auf 5,7 % im Jahr 2024. Der Rat nimmt Kenntnis von der Schätzung der Kommission des Risikos bei Zahlung für die Fonds der Kohäsionspolitik, wonach dieses zwischen 2,3 % und 3,2 % liegt.
- 6.2. Der Rat stellt fest, dass der Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmen für Kohäsionsprogramme sowohl einjährigen als auch mehrjährigen Charakter hat. Während die geltenden Regelungen auf dem Prinzip der Annahme der jährlichen Rechnungslegung durch die Kommission basieren, beziehen sich die Programme auf mehrere Jahre. Infolgedessen stellt die Kommission als Verwalterin des EU-Haushalts mehrjährige Kontrollstrategien auf, mit denen Fehler verhindert und, falls dies nicht möglich ist, aufgedeckt und bis zum Abschluss der Programme Korrekturen vorgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, weiterhin spezifische gezielte Prüfungen durchzuführen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Finanzkorrekturen bei Fehlern vorgenommen haben, die in einem bestimmten Geschäftsjahr aufgedeckt werden, sich aber auch auf Ausgaben in anderen Geschäftsjahren auswirken. Der Rat nimmt den Standpunkt der Kommission zur Kenntnis, dass es keine gesetzliche Frist für den weiteren Schutz des EU-Haushalts gibt und Korrekturen noch viele Jahre nach Vorlage der jährlichen Rechnungslegung oder nach Abschluss eines Programms vorgenommen werden können.

- 6.3. Mehrere Faktoren könnten die Verwaltungen der Mitgliedstaaten während des Zeitraums der geprüften Vorgänge unter Druck gesetzt haben, darunter Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und begrenzte Verwaltungsressourcen aufgrund der parallelen Umsetzung der ARF. Dadurch könnte sich das Risiko erhöht haben, dass die Ausgaben nicht immer ordnungsgemäß und vollständig im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung getätigt werden. Der Rat erinnert daran, dass die Einführung einer EU-Finanzierung von 100 % bei Prioritäten der Kohäsionspolitik eine rasche Reaktion auf unvorhergesehene Umstände ermöglicht hat. Der Rat hat dieser Art von Vorgängen bei der Analyse des Jahresberichts 2023 besondere Aufmerksamkeit gewidmet und stellt fest, dass der Rechnungshof und die Kommission für 2024 keine Belege dafür sehen, dass eine EU-Finanzierung zu 100 % fehleranfälliger ist oder sich stärker auf die Gesamtfehlerquote auswirkt.
- 6.4. Der Rat stellt fest, dass der Rechnungshof nach wie vor Mängel bei der Arbeit einiger Prüfbehörden feststellt. Der Rat begrüßt, dass der Anteil der Ausgaben, die Gegenstand von geprüften Gewährpaketen mit Restfehlerquoten von über 2 % sind, im Jahr 2024 auf 44 % zurückgegangen ist, und würdigt die Bemühungen der Kommission und der Prüfbehörden um die bisher erzielten Verbesserungen, insbesondere die Annahme eines Aktionsplans im Dezember 2024 zur Verbesserung der Aufdeckungskapazitäten der Programmbehörden auf der Grundlage aller Empfehlungen aus den Prüfungen des Rechnungshofs und der Kommission. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs und ersucht die Kommission, die Prüfbehörden weiterhin dabei zu unterstützen, das Fehlerrisiko zu mindern, und insbesondere auf eine bessere Planung und eine repräsentativere Stichprobenziehung hinzuwirken, die Einhaltung der Förderfähigkeit durch ausreichende und zuverlässige Belege zu unterstützen sowie angemessene und zuverlässige Belege und einen Prüfpfad sicherzustellen.
- 6.5. Der Rat erkennt zwar die Bemühungen an, die Kohäsionsprogramme durch verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen und nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierungen zu vereinfachen, ersucht die Kommission und die Programmbehörden jedoch, sich weiterhin mit wiederholt auftretenden Fehlern zu befassen und bewährte Verfahren zu verbreiten, um vorschriftswidrige Ausgaben und deren Auswirkungen zu verringern. Insbesondere unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu prüfen und sicherzustellen, dass der Mechanismus der Pauschalkorrektur korrekt angewandt wird und nicht die Möglichkeit ausschließt, erforderlichenfalls einzelne Wiedereinziehungen einzuleiten.

KAPITEL 7

NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

- 7.1. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote für Zahlungen im Politikbereich „Natürliche Ressourcen“ von 2,2 % im Jahr 2023 auf 2,6 % im Jahr 2024 angestiegen ist und die Fehlerquote somit nach wie vor über der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Der Rat stellt fest, dass die Kommission für diese Rubrik keine Schätzung des Risikos bei Zahlung mehr vorlegt, sondern den Schwerpunkt stattdessen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten gelegt hat, und dass die meisten Ausgaben ähnlich wie in den Vorjahren nach wie vor mit einem geringen Risiko verbunden sind.
- 7.2. Der Rat begrüßt, dass die Direktzahlungen, die 59,2 % unter der MFR-Rubrik ausmachen, mit Ausnahme der Öko-Regelungen weiterhin keine wesentlichen Fehler aufweisen. Der Rat stellt fest, dass die Fehlerquote für Öko-Regelungen im Wesentlichen auf die Komplexität und das hohe Risikoprofil dieser neuen Interventionskategorie, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023-2027 eingeführt wurde, zurückzuführen ist.
- 7.3. Daher unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs und ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Gestaltung ihrer Öko-Regelungen zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf deren Vereinfachung liegen sollte, auch indem die bei der Umsetzung der ersten Regelungen gewonnenen Erfahrungen genutzt werden.
- 7.4. Der Rat nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Kenntnis und begrüßt die begrenzte Zahl der festgestellten quantifizierbaren Fehler, die hauptsächlich auf die Nichteinhaltung der Förderfähigkeitsbedingungen, die komplexer sind als bei den Direktzahlungen, zurückzuführen sind.
- 7.5. Der Rat begrüßt, dass die geschätzte Fehlerquote durch die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Korrekturmaßnahmen um 0,4 Prozentpunkte verringert wurde, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Fehlerquote für dieses Kapitel um 2,2 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten alle verfügbaren Informationen angemessen genutzt hätten. Daher bestärkt der Rat die Kommission darin, die Mitgliedstaaten weiterhin dabei zu unterstützen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen.

KAPITEL 8

MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT, SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

- 8.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung des Rechnungshofs in Bezug auf Rubrik 4 (*Migration und Grenzmanagement*) und Rubrik 5 (*Sicherheit und Verteidigung*) trotz der früheren Empfehlungen des Rates nicht repräsentativ für die Ausgaben unter diesen beiden Rubriken war. Folglich nahm der Rechnungshof keine Schätzung der Fehlerquoten für diese Rubriken vor. Angesichts des stärkeren politischen Fokus auf diese Politikbereiche und ihr kontinuierlich wachsendes Budget fordert der Rat den Rechnungshof erneut auf, seinen Prüfungsumfang auf eine repräsentative Stichprobe auszuweiten und für die kommenden Jahre eine Fehlerquote für diese Rubriken zu liefern.
- 8.2. Der Rat bedauert die anhaltenden Schwierigkeiten, auf die der Rechnungshof beim Zugang zu Unterlagen einiger internationaler Organisationen gestoßen ist, wodurch der Rechnungshof daran gehindert wurde, seine Prüfung durchführen zu können. Der Rat weist darauf hin, dass der Rechnungshof nach dem AEUV berechtigt ist, vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu den Dokumenten zu erhalten, die er zur Erfüllung seines Auftrags benötigt, und ersucht die Kommission, sich weiterhin mit der Angelegenheit zu befassen, indem sie erforderlichenfalls die vertraglichen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen überarbeitet, um die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der EU-Finanzierung unter uneingeschränkter Achtung der Bestimmungen der Verträge und der Haushaltsordnung zu präzisieren und umzusetzen.
- 8.3. Der Rat würdigt die bisherige Unterstützung durch die Kommission und stimmt der Empfehlung des Rechnungshofs zu, den Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Ausführung der Mittel der GD HOME im Wege der geteilten Mittelverwaltung zuständig sind, weitere Leitlinien an die Hand zu geben, insbesondere um Mängel bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen zu beheben.
-

KAPITEL 9

NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

- 9.1. Der Rat begrüßt, dass die Prüfung des Rechnungshofs für die Ausgaben im Politikbereich „Nachbarschaft und die Welt“ für das Jahr 2024 repräsentativ war und dass der Rechnungshof eine geschätzte Fehlerquote für das Kapitel vorgelegt hat.
- 9.2. Der Rat bedauert jedoch die für die Rubrik ermittelte hohe Fehlerquote von 4,9 %, die über der Wesentlichkeitsschwelle liegt und hauptsächlich auf Ausgaben zurückzuführen ist, die als mit einem hohen Risiko verbunden eingestuft wurden.
- 9.3. Der Rat stellt fest, dass die Hauptfehlerarten wie in den Vorjahren Folgendes betrafen: die „Kaskadenstruktur“ der Kosten, wobei indirekte Kosten als direkte Kosten gemeldet wurden, nicht förderfähige Personalkosten, Mängel bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Probleme bei der Abrechnung von Vorschusszahlungen, die als entstandene Kosten geltend gemacht wurden.
- 9.4. In Bezug auf Fehler bei Vorgängen im Zusammenhang mit Verträgen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung mit einer Säulenbewertung unterzogenen Organisationen, die den größten Anteil ausmachen, ersucht der Rat die Kommission, die Kontrollen und Überprüfungen der Ausführung von EU-Mitteln zu verstärken und mehr Gewähr für Ausgaben zu erhalten, die durch Eigenerklärungen der Begünstigten gerechtfertigt sind.
- 9.5. Der Rat unterstützt ferner die Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission, die Leitlinien für die Begünstigten mit klareren und kohärenteren Informationen zu verbessern, das Fehlerrisiko zu verringern und die Bestimmungen zur Währungsumrechnung in den Finanzhilfevereinbarungen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

9.6. Der Rat erkennt zwar die Fortschritte an, die die Kommission im Anschluss an die Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht 2020 erzielt hat, bedauert jedoch die anhaltenden Schwierigkeiten, auf die der Rechnungshof beim Zugang zu Unterlagen einiger internationaler Organisationen gestoßen ist, wodurch der Rechnungshof daran gehindert wurde, seine Prüfung durchführen zu können. Der Rat weist darauf hin, dass der Rechnungshof nach dem AEUV berechtigt ist, vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu den Dokumenten zu erhalten, die er zur Erfüllung seines Auftrags benötigt, und ersucht die Kommission, sich weiterhin mit der Angelegenheit zu befassen, indem sie erforderlichenfalls die vertraglichen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen überarbeitet, um die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der EU-Finanzierung unter uneingeschränkter Achtung der Bestimmungen der Verträge und der Haushaltsordnung zu präzisieren und umzusetzen.

KAPITEL 10

EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

- 10.1. Der Rat begrüßt, dass die verwaltungsbezogenen Ausgaben der EU-Organe wie in den Vorjahren nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet waren.
- 10.2. Der Rat bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten wiederkehrenden Fehler bei der Verwaltung von Mitteln durch die Fraktionen des Europäischen Parlaments und die anhaltende Nichteinhaltung der Haushaltsordnung bei seiner Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 10.3. Der Rat nimmt Kenntnis von den nicht quantifizierbaren Fehlern, die der Rechnungshof bei Zahlungen und Auftragsvergaben der Kommission festgestellt hat, einschließlich des im April 2024 geschlossenen Vertrags über die Veräußerung und das Nutzungsrecht von 23 Gebäuden sowie von Vorgängen im Zusammenhang mit Gehältern oder Versorgungsbezügen und der Berechnung von Ansprüchen. Der Rat fordert die Kommission daher auf, ihre Verfahren und Kontrollen vor der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen zu verbessern und die Unabhängigkeit der Mitglieder der Evaluierungsausschüsse zu stärken.
- 10.4. Der Rat begrüßt zwar die Maßnahmen, die bereits zur Verbesserung seiner Haushaltsführung ergriffen wurden, nimmt jedoch Kenntnis von den Feststellungen des Rechnungshofs zu Schwachstellen bei den Vergabeverfahren und Mietzahlungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes und ersucht dieses Organ, Abhilfe zu schaffen.
-

KAPITEL 11

AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT

- 11.1. Der Rat ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den ARF-Ausgaben abgegeben hat, das sich – ähnlich wie in Vorjahren – auf die Bewertung der Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten sowie Förderfähigkeitsbedingungen stützt.
- 11.2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof 395 von insgesamt 744 Etappenzielen und Zielwerten untersucht und bei zwölf Etappenzielen und Zielwerten im Rahmen von sechs Zahlungen zu Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen gelangt ist. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Zusicherung der Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung aller Etappenziele und Zielwerte, wonach sechs Etappenziele und Zielwerte im Rahmen von fünf Zahlungsanträgen, die Finanzhilfen betrafen, als nicht zufriedenstellend erreicht bewertet wurden.
- 11.3. Der Rat ist nach wie vor besorgt über die unterschiedliche Auslegung der Rechtsvorschriften durch die Kommission und den Rechnungshof in Bezug auf alle gemeldeten quantitativen Feststellungen und nimmt die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Organen zur Kenntnis. Der Rat weist darauf hin, dass die ARF ein leistungsorientiertes Instrument ist, das auf der zufriedenstellenden Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten und nicht auf der Erstattung förderfähiger Ausgaben beruht. Die festgestellten Fehler, die hauptsächlich mit der Auslegung des Begriffs „zufriedenstellende Erreichung“, Doppelfinanzierung, insbesondere im Fall von „Null-Kosten-Maßnahmen“, Rückgängigmachungsverfahren und dem Beginn des Förderzeitraums zusammenhängen, waren das Ergebnis unterschiedlicher Bewertungskriterien, die auf die unterschiedliche Auslegung einiger unklarer Bestimmungen in den Rechtsvorschriften durch den Rechnungshof und die Kommission zurückzuführen waren. Dies kann zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen führen und die Kohärenz und Vorhersehbarkeit der Governance der ARF beeinträchtigen.
- 11.4. Die Mitgliedstaaten befolgten die Leitlinien der Kommission für die Umsetzung der ARF. Der Rat warnt vor Änderungen der Auslegung der Rechtsvorschriften in der Durchführungsphase, die nicht zu einer nachträglichen Einführung neuer Vorschriften, widersprüchlicher Anforderungen oder restriktiverer Voraussetzungen für die Mitgliedstaaten führen sollte. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die institutionelle Zusammenarbeit für ein gemeinsames Verständnis des Rechtsrahmens ist, um die verbleibende Durchführung der ARF zu erleichtern und damit die Verwirklichung der Ziele der ARF zu unterstützen.

- 11.5. Da sich die ARF ihrem Ende nähert, fordert der Rat den Rechnungshof und die Kommission ferner auf, auf den gewonnenen Erkenntnissen aufzubauen, um es der Kommission zu ermöglichen, Leitlinien und Durchführungsbestimmungen festzulegen, die mit den EU-Verordnungen im Einklang stehen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, auf einer gemeinsam vereinbarten Auslegung der Rechtsvorschriften beruhen, während des gesamten Programms kohärent sind und vor Beginn der Durchführung mitgeteilt werden, um Unsicherheit bei der Umsetzung und Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Dabei ermutigt der Rat die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch andere mögliche Verbesserungen, wie die Vereinfachung und Präzisierung der Verordnungen, zu fördern und gleichzeitig Flexibilität zu wahren und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.
- 11.6. Schließlich bekräftigt der Rat, dass Prüfungen, Kontrollen und methodische Ansätze in einem angemessenen Verhältnis zur leistungsbasierten Gestaltung der ARF stehen und sicherstellen sollten, dass die Ergebnisorientierung nicht untergraben wird. Daher fordert der Rat beide Organe auf, bei der Durchführung von Prüfungen und Kontrollen der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.
-

KAPITEL 12
WEITERVERFOLGUNG DER IN DEN SONDERBERICHTEN VON 2021
UNTERBREITETEN EMPFEHLUNGEN

- 12.1. Der Rat nimmt das neue Kapitel des Berichts zur Kenntnis, das einen gestrafften Überblick über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs in den letzten drei Jahren bietet.
- 12.2. Ein positiver Trend ist bei den vollständig oder teilweise akzeptierten Empfehlungen aus den Sonderberichten von 93 % im Jahr 2023 auf 98 % im Jahr 2024 sowie beim Anteil der vollständig oder weitgehend umgesetzten Empfehlungen von 68 % im Jahr 2023 auf 76 % im Jahr 2024 zu verzeichnen. Gleichzeitig verzögert sich die fristgerechte Umsetzung, wobei Spielraum für eine erhebliche Verbesserung besteht.
- 12.3. Der Rat fordert die Kommission auf, die Empfehlungen weiter umzusetzen, die Umsetzungsrate von 77 % zu verbessern und sich um die Einhaltung der vereinbarten Fristen zu bemühen.
-